

BVGer D-7199/2010 vom 17. Februar 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7199_2010

FR: TAF D-7199/2010 du 17 février 2011

IT: TAF D-7199/2010 del 17 febbraio 2011

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2.1

Der Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung steht mangels Rückscheins bei den Akten nicht fest. Mit Eingabe vom 5. Juli 2010 (Eingang Botschaft) machte der Beschwerdeführer geltend, den vorinstanzlichen Entscheid vom 26. Mai 2010 am 14. Juni 2010 erhalten zu haben. Dies Angaben lassen sich mit den vorliegenden Akten vereinbaren, weshalb ohne Weiteres von der Fristwahrung ausgegangen werden kann. Auch die Beschwerdeverbesserung ging innert der angesetzten Frist ein.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4

Amtssprachen des Bundes sind das Deutsche, Französische und Italienische (vgl. Art. 70 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Aus prozessökonomischen Gründen ist vorliegend indes auf die Nachforderung einer Übersetzung der englischsprachigen Eingaben zu verzichten.

E. 5

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

E. 6.1

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 6.2

Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 6.3

Bei dieser Entscheidung gelten restriktive Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen.

E. 7

Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist die asylsuchende Person im Auslandsverfahren in der Regel zu befragen. Davon kann nur abgewichen werden, wenn eine Befragung faktisch oder aus organisatorischen oder kapazitätsmässigen Gründen nicht möglich ist. Vorliegend hat das BFM nach Kassation seiner Verfügung vom 28. März 2007 durch das Bundesverwaltungsgericht am 19. März 2009 den Beschwerdeführer am 11. Mai 2009 befragen lassen. Den oben genannten Anforderungen an das rechtliche Gehör ist nunmehr Rechnung getragen worden.

E. 8.1

Das BFM hat die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Tötung von Angehörigen und Verwandten für glaubhaft erachtet. Auch wenn die geltend gemachten Umstände der Tötungsdelikte letztlich nicht in allen Punkten überprüft werden können, ist diese

Sichtweise grundsätzlich zu teilen. Das BFM erwägt aber zu Recht, dass das Persönlichkeitsprofil des Beschwerdeführers, welcher gemäss seinen Aussagen politisch nicht aktiv war, aktuell nicht auf eine konkret drohende und für die Einreise in die Schweiz relevante Gefährdung hindeutet. So hat er in seiner letzten Eingabe an das Bundesverwaltungsgericht (Eingang: 27. respektive 28. Januar 2011) als Beweismittel ein wenig aussagekräftiges Schreiben eines Pastors vom 18. Januar 2011 beigelegt. Darin werden im Wesentlichen lediglich die bisherigen Vorbringen des Beschwerdeführers nochmals erwähnt. Eine konkret drohende und einreiserelevante Gefahr in Sri Lanka ist so aber erneut nicht hinreichend dargetan. Auch das ärztliche Dokument rechtfertigt offensichtlich keine andere Einschätzung. Vielmehr ist gemäss Aktenlage davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seit Kriegsende ohne grössere Einschränkungen vor Ort leben konnte. Zwar verursachen die Narben seiner Verletzungen möglicherweise nach wie vor gewisse Nachfragen seitens der Sicherheitskräfte anlässlich von Kontrollen. Nachdem er aber auf Beschwerdeebene solche aktuellen allfälligen Eingriffe nicht konkretisiert und überdies bereits bei der Anhörung ausgesagt hatte, durch die Sicherheitskräfte nie festgenommen oder inhaftiert worden zu sein (A 12/19 S. 14), erscheint eine akute Gefährdung wiederum nicht als beachtlich wahrscheinlich. Die Vorinstanz weist zudem auf eine Verbesserung der Sicherheitslage namentlich im Herkunftsgebiet des Beschwerdeführers seit Ende des Bürgerkriegs hin. Es dürfte zutreffen, dass gewisse Gewaltdelikte inzwischen zurückgegangen sind, auch wenn namentlich die TMVP wohl kaum bereits generell als gewaltfreie politische Partei bezeichnet werden kann. Konkrete Anhaltspunkte, dass dem Beschwerdeführer von dieser Gruppierung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Gefährdung droht, sind nach dem Gesagten indes nicht zu erkennen. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass er nach einem Aufenthalt in Z._____ vom Juni 2006 bis Februar 2008 nach Sri Lanka zurückgekehrt ist, ohne dass er dies nachvollziehbar begründen konnte. Darüber hinaus hat er trotz der angeblichen Gefährdung in Sri Lanka darauf verzichtet, im Herbst 2008 gestützt auf ein entsprechendes Visum erneut in Z._____ Zuflucht zu suchen (A 12/19 S. 4 f.). Vor diesem Hintergrund ist schliesslich auch die vom BFM vorgenommene Würdigung der im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Beweismittel zu bestätigen, da die Dokumente eine aktuell konkret drohende Gefahr für den Beschwerdeführer nicht hinreichend zu belegen vermögen.

E. 8.2

Das Bundesverwaltungsgericht nahm im Grundsatzurteil BVGE 2008/2 eine Lageanalyse betreffend Sri Lanka vor und gelangte dabei zum Schluss, dass sich die allgemeine Sicherheitslage seit Januar 2006 insgesamt, insbesondere aber in Colombo kontinuierlich verschlechtert habe. Seit Ergehen dieses Urteils am 14. Februar 2008 hatte sich der bewaffnete Konflikt zwischen der Regierung und der LTTE weiter zugespitzt. Nach der Rückeroberung des letzten von der LTTE kontrollierten Gebietes im Raum Mullaitivu wurde am 18. Mai 2009 seitens der Regierung der endgültige Sieg über die LTTE verkündet und der Bürgerkrieg offiziell für beendet erklärt. Nach dieser Niederlage der LTTE haben die srilankischen Behörden - namentlich im Grossraum Colombo - die Sicherheitsmassnahmen noch nicht aufgehoben. Daher laufen gerade junge Männer Gefahr, überall und jederzeit von srilankischem Sicherheitspersonal einer minuziösen Personenkontrolle unterzogen und öfters auch für eingehendere Abklärungen auf den Posten mitgenommen oder in ein Armeecamp beordert zu werden. Diese so genannten "Anti-Terrormassnahmen" werden im Raum Colombo - unbesehen der Rügen des Supreme Courts - als repressives Instrument gegen befürchtete Infiltrationen tamilischer Separatisten angewandt. Diesen

Massnahmen, denen ein Grossteil der tamilischen Bevölkerung im ganzen Land und ebenso auch in Colombo ausgesetzt sind, kommt indes aufgrund mangelnder Intensität kein Verfolgungscharakter im Sinne von Art. 3 AsylG zu. Entsprechend vermögen die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers in den Eingaben zur generellen Gefährdungssituation seiner Person nicht zur Asylgewährung zu führen. Anzufügen bleibt, dass er bei der Befragung zu Protokoll gab, ohne Probleme nach Colombo gelangt zu sein (A 12/19 S. 14). Er vermag mithin nicht substantiiert darzutun, inwiefern das BFM zu Unrecht geschlossen habe, er sei nicht schutzbedürftig im Sinne des AsylG.

E. 9

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer keine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen konnte. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen einzugehen, da sie am festgestellten Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Das BFM hat demnach zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.